

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 18/2161 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2014**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden.

So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen: Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2013 bei 39,3 Prozent – und das, obwohl Flüchtlinge z. B. aus Serbien oder Mazedonien zu nahezu 100 Prozent abgelehnt wurden. Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte: Im Jahr 2013 erwiesen sich etwa 13 Prozent aller Klagen gegen ablehnende Asylbescheide als begründet, bei Asylsuchenden aus Afghanistan oder dem Iran lag die Erfolgsquote im Gerichtsverfahren sogar bei etwa 40 Prozent. Das heißt, dass im Ergebnis etwa jeder zweite inhaltlich geprüfte Asylantrag zu einem Schutzstatus in Deutschland führt.

Bei einem Drittel aller Asylsuchenden war das BAMF im Jahr 2013 der Auffassung, dass ein anderes Land der Europäischen Union (EU) für die Asylprüfung zuständig sei. Übernahmeersuchen wurden vor allem an Polen gerichtet (39,4 Prozent), danach folgte Italien (16,5 Prozent). Den 35 280 Ersuchen im Jahr 2013 standen jedoch nur 4 741 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 13,4 Prozent. Bei Ländern wie Italien, Bulgarien, Malta oder Zypern lag dieser Anteil nur zwischen 7 und 1 Prozent. Viele Betroffene wehren sich erfolgreich auf gerichtlichem Wege gegen eine Überstellung – wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Besonderheiten – oder aber sie tauchen im Zweifelsfall lieber unter, als dass sie gegen ihren Willen in ein Land überstellt werden, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten müssen. Das Dublin-System produziert somit eine große Zahl von illegalisierten Schutzsuchenden und erreicht nicht sein vorgebliches Ziel, allen Asylsuchenden in der EU ein faires Asylverfahren zu bieten. Innerhalb des BAMF werden trotz der geringen realen Verteilungswirkung

für die zum Teil sehr aufwändigen Dublin-Verfahren zunehmend Personalressourcen gebunden, die weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnten.

Bei Asylanhörungen wird – mutmaßlich zur Verfahrensbeschleunigung – häufig gegen den Grundsatz verstößen, dass die Person, die einen Asylsuchenden angehört hat, auch die entsprechende Asylentscheidung treffen und begründen sollte. Wegen der großen Bedeutung der persönlichen Glaubwürdigkeit wird diese Identität zwischen Anhörer und Entscheider vom BAMF grundsätzlich angestrebt. In der Praxis ist dies zum Beispiel bei Asylsuchenden aus den Westbalkanländern nur zu 60 Prozent der Fall.

Eine Möglichkeit zur Einsparung von Arbeitskapazitäten im BAMF wäre der Verzicht auf massenhafte Widerrufsverfahren – in der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen nach drei Jahren ohne konkreten Anlass vor. Im Jahr 2013 kam es bei 13 633 Prüfverfahren nur in jedem 20. Fall zu einer Aberkennung eines Flüchtlingsstatus, wobei diese Widerrufe bei einer gerichtlichen Überprüfung wiederum nur zu 37 Prozent Bestand hatten. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind die Verfahren dennoch sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2013 im Durchschnitt 7,2 Monate. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten, etwa Serbien und Mazedonien, ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen bedeutend kürzer. Umso länger dauern die Verfahren bei Flüchtlingen mit hohen Anerkennungschancen. Im Jahr 2013 mussten etwa Asylsuchende aus Afghanistan, Pakistan, Eritrea und Somalia 14 bis 17 Monate auf eine Behördenentscheidung warten.

Die Zahl der Asylsuchenden, die über Griechenland nach Deutschland einreisen, ist über die letzten Jahre stabil geblieben, im Jahr 2013 waren es 3 879 Personen. Der zuvor beschworene „Pull-Effekt“ durch die Aussetzung von Überstellungen ist nicht eingetreten, Grenzsicherungsmaßnahmen erschweren eine Weiterfahrt von Griechenland in ein anderes Land der EU.

Vom umstrittenen Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2013 972 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 322 syrische und 114 afghanische Flüchtlinge sowie 180 unbegleitete minderjährige. Im Ergebnis wurde 48 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

35,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2013 waren Kinder. 2,3 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 45,9 und 61 Prozent betrug. Ausgerechnet die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger dauerten im Jahr 2013 mit durchschnittlich 11,2 Monaten besonders lange.

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG), nach § 60 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im zweiten Quartal 2014, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen ersten Quartals 2014 (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen sowie für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG bzw. der GFK einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben; bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler

Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote; bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2014	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings-schutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 2
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Herkunftsländer gesamt	434	1,6	5.718	20,8	1.426	5,1	445	1,7	8.023	29,2	46,4
davon											
Syrien	283	5,7	3.106	62,9	962	19,5	34	0,7	4.385	88,8	99,9
Eritrea	7	1,4	162	33,3	39	8,0	7	1,4	215	44,2	99,1
Serbien	0	0,0	0	0,0	8	0,2	5	0,1	13	0,4	0,6
Albanien	0	0,0	4	0,3	14	1,0	13	0,9	31	2,3	2,5
Afghanistan	17	0,9	510	26,5	112	5,8	200	10,4	839	43,5	69,4
Somalia	1	0,1	142	13,6	48	4,6	20	1,9	211	20,2	72,5
Bosnien-Herzegowina	0	0,0	0	0,0	0	0,0	2	0,2	2	0,2	0,3
Russische Föderation	0	0,0	49	3,5	27	2,0	22	1,6	98	7,1	23,8
Irak	6	0,7	453	50,4	17	1,9	27	3,0	503	56,0	69,8
Nigeria	0	0,0	6	2,0	12	4,0	4	1,3	22	7,3	27,8
Mazedonien	0	0,0	1	0,1	0	0,0	3	0,2	4	0,3	0,5
Pakistan	5	0,8	116	18,8	1	0,2	2	0,3	124	20,1	30,1
Iran	55	5,6	395	40,1	13	1,3	4	0,4	467	47,5	72,1
Kosovo	0	0,0	0	0,0	0	0,0	10	1,2	10	1,2	2,1
Ungeklärt	3	0,6	295	55,6	76	14,3	1	0,2	375	70,6	79,1

2. Quartal 2014			Quote zu Frage 2
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	434	1,6	2,5
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	5.718	20,8	33,1
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	13	0,0	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	253	0,9	1,5
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	1.056	3,8	6,1
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	104	0,4	0,6
Summe subsidiärer Schutz	1.426	5,2	8,2
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	184	0,7	1,1
§ 60 VII AufenthG	261	1,0	1,5
Summe Abschiebungsverbot	445	1,6	2,6
Gesamtschutz	8.023	29,2	46,4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Quartal 2014	Asyl- berechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 2
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	472	1,4	5.196	15,5	1.925	5,7	448	1,3	8.041	23,9%	43,5
davon											
Syrien	281	6,1	2.550	55,1	1.304	28,1	10	0,3	4.145	89,5	99,7
Serbien	0	0,0	1	0,0	4	0,1	9	0,2	14	0,3	0,5
Afghanistan	30	1,5	429	21,3	75	3,6	209	10,3	743	36,9	63,1
Albanien	0	0,0	2	0,3	7	0,9	10	1,4	19	2,7	3,1
Mazedonien	0	0,0	1	0,0	5	0,2	4	0,2	10	0,5	0,7
Bosnien-Herzegowina	0	0,0	0	0,0	2	0,1	5	0,3	7	0,4	0,7
Somalia	1	0,1	150	11,3	59	4,5	36	2,8	246	18,6	75,2
Russische Föderation	1	0,0	45	1,6	11	0,4	41	1,4	98	3,4	22,8
Kosovo	0	0,0	2	0,2	0	0,00	10	0,8	12	1,0	2,1
Irak	1	0,1	637	56,8	3	0,3	20	1,8	661	58,9	76,2
Pakistan	6	0,7	150	16,3	4	0,4	2	0,2	162	17,6	34,3
Eritrea	13	2,3	189	32,8	25	4,3	14	2,5	241	41,8	97,2
Nigeria	0	0,0	1	0,2	8	1,8	2	0,5	11	2,5	13,3
Iran	69	4,9	524	37,2	24	1,8	12	0,9	629	44,6	74,4
Georgien	0	0,0	2	0,2	0	0,0	3	0,3	5	0,5	1,8

1. Quartal 2014			Quote zu Frage 2
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	472	1,4	2,6
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	5.196	15,5	28,1
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	36	0,1	0,2
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	816	2,4	4,4
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	970	2,9	5,2
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	103	0,3	0,6
Summe subsidiärer Schutz	1.925	5,7	10,4
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	77	0,2	0,4
§ 60 VII AufenthG	371	1,1	2,0
Summe Abschiebungsverbot	448	1,3	2,4
Gesamtschutz	8.041	23,9	43,5

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die Angaben können den Tabellen zu Frage 1 entnommen werden.

3. Wie viele der Anerkennungen nach Artikel 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG bzw. der GFK im zweiten Quartal 2014 beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben im Sinne der Frage werden nur für Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfasst und können der folgenden Tabelle entnommen werden.

2. Quartal 2014	Gewährung von Flüchtlingschutz nach § 60 I AufenthG						
	darunter:						
	Familienflüchtlingschutz nach § 26 IV AsylVFG	staatliche Verfolgung			nichtstaatliche Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
			davon ge-	schlechtsspez.	davon ge-	schlechtsspez.	
	5.718	922	3.611	52	1.143		100
darunter:							
Syrien	3.106	208	2.535	11	344		5
Eritrea	162	27	134	3	1		0
Serbien	0	0	0	0	0		0
Albanien	4	0	1	0	3		0
Afghanistan	510	113	49	8	346		36
Somalia	142	81	0	0	57		25
Bosnien-Herzeg.	0	0	0	0	0		0
Russ. Föderation	49	37	10	1	2		1
Irak	453	271	16	0	164		8
Nigeria	6	3	0	0	3		3
Mazedonien	1	0	0	0	1		1
Pakistan	116	15	8	2	91		1
Iran	395	51	323	19	19		1
Kosovo	0	0	0	0	0		0
Ungeklärt	295	26	247	0	20		0

4. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im zweiten Quartal 2014 eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zum Vergleich bitte auch die Werte des vorherigen ersten Quartals 2014 nennen), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten und zum Vergleich die jeweiligen Werte der vorherigen Quartals nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2014	eingeleitete Widerrufs-prüf-verfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	1.869	3.142	93	3,0	96	3,1	48	1,5	2.905	92,5
Irak	520	883	4	0,5	31	3,5	-	-	848	96,0
Iran	241	475	4	0,8	12	2,5	2	0,4	457	96,2
Afghanistan	220	161	1	0,6	1	0,6	5	3,1	154	95,7
Türkei	154	197	21	10,7	8	4,1	8	4,1	160	81,2
Syrien	133	115	2	1,7	6	5,2	-	-	107	93,0
Kosovo	72	177	41	23,2	15	8,5	9	5,1	112	63,3
Russische Föd.	70	193	-	-	-	-	4	2,1	189	97,9
Eritrea	46	78	2	2,6	-	-	-	-	76	97,4
Somalia	33	120	1	0,8	-	-	-	-	119	99,2
Sri Lanka	33	165	-	-	3	1,8	1	0,6	161	97,6
Äthiopien	32	44	-	-	-	-	-	-	44	100,0
Pakistan	29	55	-	-	-	-	-	-	55	100,0
Aserbaidschan	27	73	-	-	2	2,7	-	-	71	97,3
China	27	37	-	-	2	5,4	2	5,4	33	89,2
Myanmar	27	18	-	-	-	-	-	-	18	100,0

1. Quartal 2014	einge-leitete Widerrufs-prüf-verfahren	Ent-schei-dungen insge-samt	Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/Keine Rück-nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftslän-der gesamt	2.502	5.041	75	1,5	64	1,3	24	0,5	4.878	96,8
Irak	828	1.103	1	0,1	39	3,5	1	0,1	1.062	96,3
Iran	430	937	1	0,1	1	0,1	-	-	935	99,8
Afghanistan	259	703	1	0,1	2	0,3	8	1,1	692	98,4
Türkei	156	379	17	4,5	3	0,8	-	-	359	94,7
Somalia	110	217	-	-	-	-	-	-	217	100,0
Syrien	109	314	-	-	1	0,3	1	0,3	312	99,4
Eritrea	69	176	3	1,7	1	0,6	-	-	172	97,7
Russische Föd.	67	224	-	-	2	0,9	1	0,4	221	98,7
Kosovo	62	158	32	20,3	3	1,9	-	-	123	77,8
Pakistan	60	67	-	-	-	-	-	-	67	100,0
Äthiopien	40	66	2	3,0	-	-	-	-	64	97,0
Sri Lanka	33	30	12	40,0	3	10,0	-	-	15	50,0
China	22	35	-	-	1	2,9	-	-	34	97,1
Nigeria	22	30	-	-	-	-	2	6,7	28	93,3
Ungeklärt	20	30	1	3,3	1	3,3	-	-	28	93,3

5. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im zweiten Quartal 2014 (bitte auch die Vergleichswerte des vorherigen ersten Quartals 2014 nennen), wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens), und wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen für das bisherige Jahr 2014 nicht vor. Die übrigen Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	6,9
darunter:	
Syrien	4,7
Eritrea	7,1
Serbien	4,0
Albanien	3,2
Afghanistan	11,5
Somalia	7,6
Bosnien-Herzegowina	3,5
Russische Föderation	8,8
Irak	10,0
Nigeria	9,4
Mazedonien	4,6
Pakistan	13,5
Iran	12,3
Kosovo	4,8
Ungeklärt	7,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2014	
Gesamt	6,9
davon	
Erstanträge	7,3
Folgeanträge	5,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	6,6
darunter:	
Syrien	4,9
Serbien	2,8
Afghanistan	11,0
Albanien	2,8
Mazedonien	3,8
Bosnien-Herzegowina	2,7
Somalia	8,3
Russische Föderation	7,5
Kosovo	4,7
Irak	8,7
Pakistan	12,4
Eritrea	7,8
Nigeria	9,6
Iran	11,9
Georgien	8,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2014	
Gesamt	6,6
davon	
Erstanträge	6,9
Folgeanträge	4,9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	9,2
darunter:	
Afghanistan	13,5
Syrien	5,1
Eritrea	6,5
Ägypten	5,7
Somalia	8,1
Irak	10,5
Äthiopien	17,5
Pakistan	11,4
Marokko	5,8
Algerien	6,7
Serbien	4,4
Albanien	4,3
Mazedonien	7,1
Bangladesch	10,0
Ungeklärt	4,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	10,2
darunter:	
Afghanistan	14,4
Syrien	5,1
Somalia	10,1
Ägypten	9,0
Marokko	5,2
Irak	9,9
Pakistan	19,2
Guinea	11,5
Eritrea	7,4
Serbien	5,2
Iran	10,7
Staatenlos	7,0
Äthiopien	19,8
Mazedonien	2,9
Kosovo	7,0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2014 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern basierenden Dublin-Verfahren angeben und zum Vergleich die Werte des vorherigen ersten Quartals 2014 nennen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeversuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
2. Quartal 2014	34.104	7.671	22,5	62,1
1. Quartal 2014	32.949	8.470	25,7	62,7

- a) Welche waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsänder und welche die 15 am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2014 Herkunftsänder	Übernahmeversuchen		1. Quartal 2014 Herkunftsänder	Übernahmeversuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Russ. Föderation	720	9,4	Somalia	946	11,2
Afghanistan	713	9,3	Russ. Föderation	886	10,5
Syrien	711	9,3	Afghanistan	872	10,3
Somalia	582	7,6	Syrien	750	8,9
Iran	344	4,5	Iran	416	4,9
Algerien	314	4,1	Eritrea	356	4,2
Georgien	307	4,0	Georgien	320	3,8
Eritrea	245	3,2	Kosovo	316	3,7
Kosovo	242	3,2	Serbien	315	3,7
Irak	241	3,1	Pakistan	260	3,1
Serbien	235	3,1	Algerien	228	2,7
Guinea	206	2,7	Marokko	219	2,6
Nigeria	199	2,6	Irak	189	2,2
Pakistan	197	2,6	Nigeria	181	2,1
Marokko	164	2,1	Tunesien	132	1,6

2. Quartal 2014 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeversuchen		1. Quartal 2014 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeversuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Italien	1.928	25,1	Italien	2.363	27,9
Bulgarien	842	11,0	Polen	867	10,2
Polen	761	9,9	Ungarn	833	9,8
Belgien	599	7,8	Belgien	650	7,7
Frankreich	592	7,7	Bulgarien	626	7,4
Spanien	532	6,9	Frankreich	601	7,1
Ungarn	526	6,9	Schweiz	471	5,6
Schweiz	431	5,6	Schweden	466	5,5
Schweden	345	4,5	Spanien	426	5,0
Niederlande	216	2,8	Österreich	262	3,1
Österreich	206	2,7	Norwegen	160	1,9
Norwegen	161	2,1	Niederlande	154	1,8
Dänemark	132	1,7	Malta	142	1,7
Malta	63	0,8	Dänemark	122	1,4
Rumänien	44	0,6	Vereinigtes Königreich	46	0,5
Zypern	13	0,2	Zypern	11	0,1
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach EU-Mitgliedstaaten und Herkunftsländern differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	2. Quartal 2014	1. Quartal 2014
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	2.061	2.393
davon Ablehnungen		
nach Artikel 6 Satz 2 Dublin II	1	11
nach Artikel 7 Dublin II	4	5
nach Artikel 15 Dublin II	6	9
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	8	2
nach Artikel 9 Dublin III	7	11
nach Artikel 10 Dublin III	36	14
nach Artikel 11 a) Dublin III	3	6
nach Artikel 11 b) Dublin III	3	
nach Artikel 16 Absatz. 1 Dublin III	24	12
nach Artikel 17 Abs. 1 Dublin III	7	1
nach Artikel 17 Abs. 2 Dublin III	6	
nach Artikel 20 Abs. 3 Dublin III	1	6
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	5.765	9.740
davon Zustimmungen		
nach Artikel 4 Absatz 3 Dublin II	14	77
nach Artikel 6 Satz 1 Dublin II		5
nach Artikel 7 Dublin II	1	5
nach Artikel 8 Dublin II		9
nach Artikel 14 a) und b) Dublin II	1	
nach Artikel 15 Dublin II	3	3
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	5	2
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	1	
nach Artikel 9 Dublin III	22	3
nach Artikel 10 Dublin III	19	3
nach Artikel 11 a) Dublin III	7	
nach Artikel 11 b) Dublin III	1	
nach Artikel 16 Abs. 1 Dublin III	32	16
nach Artikel 16 Abs. 2 Dublin III	2	
nach Artikel 17 Abs. 2 Dublin III	1	
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	32	31

2. Quartal 2014		
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen		
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Personen
Gesamt		452
Belgien		13
	Afghanistan	6
	Eritrea	1
	Guinea	2
	Kongo, Dem. Rep.	1
	Russische Föd.	2
	Syrien	1
Bulgarien		29
	Afghanistan	17
	Senegal	2
	Syrien	10
Dänemark u. Färöer	Afghanistan	1
Frankreich	Georgien	1
Griechenland		273
	Afghanistan	96
	Ägypten	5
	Albanien	6
	Algerien	1
	Bangladesch	3
	Eritrea	4
	Georgien	5
	Irak	7
	Iran	5
	Kamerun	1
	Kenia	1
	Kongo	2
	Nigeria	2
	Pakistan	21
	Russische Föd.	1
	Somalia	9
	sonst. asiat. Staats- angeh.	7
	Sri Lanka	1
	Staatenlos	5
	Sudan (ohne Südsu- dan)	4
	Syrien	86
	Tunesien	1
Ungarn		15
	Afghanistan	7
	Eritrea	1
	Irak	1
	Kosovo	1
	Pakistan	3
	Syrien	2
Italien		34
	Afghanistan	8
	Eritrea	3
	Guinea-Bissau	1
	Iran	2
	Libanon	1
	Nigeria	5
	Pakistan	1
	Somalia	3
	sonst. asiat. Staatsangeh.	3
	Syrien	4
	Tschad	1
	Türkei	1
	Ungeklärt	1
Malta		55
	Äthiopien	1
	Eritrea	3
	Libyen	27
	Nigeria	3
	Somalia	20
	Syrien	1
Niederlande		6
	Irak	1
	Somalia	3
	Sri Lanka	1
	Weißrussland	1
Österreich	Pakistan	1
Polen		15
	Irak	1
	Russische Föderation	11
	Syrien	3
Rumänien	Syrien	1
Schweden	Irak	1
Schweiz	Afghanistan	1
Spanien		5
	Irak	1
	Iran	1
	Niger	1
	Syrien	2
Tschech. Re- publik	Syrien	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2 Quartal 2014 Herkunftsländer	Überstellungen absolut in Prozent		1. Quartal 2014 Herkunftsländer	Überstellungen absolut in Prozent	
gesamt	1.488		gesamt	1.237	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Russische Föd.	412	27,7	Russische Föd.	618	50,0
Kosovo	114	7,7	Afghanistan	61	4,9
Afghanistan	88	5,9	Somalia	47	3,8
Somalia	78	5,2	Kosovo	45	3,6
Pakistan	60	4,0	Pakistan	44	3,6
Marokko	59	4,0	Georgien	42	3,4
Georgien	55	3,7	Serben	35	2,8
Mazedonien	52	3,5	Mazedonien	33	2,7
Serben	43	2,9	Marokko	27	2,2
Algerien	42	2,8	Albanien	21	1,7
Tunesien	35	2,4	Algerien	19	1,5
Ghana	31	2,1	Syrien	18	1,5
Guinea	31	2,1	Tunesien	18	1,5
Albanien	30	2,0	Guinea	17	1,4
Irak	27	1,8	Irak	17	1,4

2. Quartal 2014 an Mitgliedstaaten	Überstellungen absolut in Prozent		1. Quartal 2014 an Mitgliedstaaten	Überstellungen absolut in Prozent	
gesamt	1.488		gesamt	1.237	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Polen	367	24,7	Polen	515	41,6
Belgien	268	18,0	Belgien	217	17,5
Italien	268	18,0	Frankreich	93	7,5
Frankreich	124	8,3	Italien	85	6,9
Schweiz	93	6,3	Österreich	76	6,1
Österreich	81	5,4	Schweden	57	4,6
Schweden	69	4,6	Schweiz	55	4,4
Ungarn	65	4,4	Niederlande	26	2,1
Spanien	39	2,6	Spanien	23	1,9
Niederlande	23	1,5	Ungarn	23	1,9
Dänemark	17	1,1	Norwegen	22	1,8
Malta	17	1,1	Dänemark	14	1,1
Norwegen	13	0,9	Malta	8	0,6
Portugal	9	0,6	Luxemburg	7	0,6
Slowakische Rep.	8	0,5	Großbritannien	4	0,3
Bulgarien	3	0,2	Bulgarien	0	0,0
Zypern	2	0,1	Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
2. Quartal 2014	50
1. Quartal 2014	78

- d) Wie viele Dublin-II-Verfahren wurden durch die Bundespolizei aufgrund bilateraler Verwaltungsvereinbarungen eingeleitet, bzw. wie viele entsprechende Überstellungen wurden im fraglichen Zeitraum vollzogen?

Im zweiten Quartal 2014 hat die Bundespolizei in vier Fällen das Dublin-Verfahren auf Grundlage von bilateralen Verwaltungsvereinbarungen eingeleitet und zwei Überstellungen vollzogen. Im ersten Quartal 2014 wurde in acht Fällen das Dublin-Verfahren eingeleitet und vier Überstellungen vollzogen.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen insgesamt					
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			davon Einstellungen	davon kein weite- res Verfahren durchzuführen	
		davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)				
2. Quartal 2014	27.437	5.502	5.453	26	23	
1. Quartal 2014	33.585	10.437	10.152	135	150	

- f) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunfts ländern differenziert angeben), wie ist der diesbezüglich zuletzt zurück gegangene Wert zu erklären (von 692 im vierten Quartal 2013 auf 329 im ersten Quartal 2014), und welche Informationen liegen insbesondere dazu vor, wie die Weiterreise von Asylsuchenden von Griechenland in andere Länder der EU verhindert wird (bitte differenziert ausführen und nach Einzelmaßnahmen auflisten)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	275
darunter:	
Afghanistan	98
Syrien	86
Pakistan	21
Somalia	9
sonst. asiat. Staatsangeh.	7
Irak	7
Albanien	6
Staatenlos	5
Iran	5
Ägypten	5

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	329
darunter:	
Afghanistan	124
Syrien	104
Pakistan	35
Iran	12
Somalia	10
Libanon	7
Irak	6
Marokko	6
sonst. asiatische Staatsangehörige	5
Staatenlos	4

Die zurückgehende Zahl von Feststellungen, wonach eigentlich Griechenland nach der Dublin-Verordnung für das Asylverfahren zuständig wäre, ist im Zusammenhang mit dem generellen Rückgang deutscher Übernahmeversuchen an die Mitgliedstaaten zu sehen. Der Anteil von etwa drei bis vier Prozent dieser Feststellungen an allen Übernahmeversuchen blieb dagegen in den genannten Zeiträumen etwa gleich.

Die Gründe für den Rückgang der Zahl der Übernahmeversuchen Deutschlands liegen im Wesentlichen in den verkürzten Fristen der Dublin-III-Verordnung, sodass aufgrund von vermehrten Verfristungen eine Reihe von Er-suchen um Übernahme nun nicht mehr gestellt werden können. Das hat zur Folge, dass für derartige Verfahren etwaige o. g. Feststellungen nicht mehr getroffen werden, sondern die Abgabe in das nationale Asylverfahren erfolgt.

Der Rückgang von Feststellungen im Sinne der Frage ist also insbesondere kein Hinweis darauf, dass etwa die Weiterreise von Asylsuchenden aus Griechenland nach Deutschland wirkungsvoller als bisher verhindert würde. Abgesehen von generell zulässigen griechischen Maßnahmen der Gewahrsamnahme und Rück-führung liegen der Bundesregierung auch keine Informationen vor, ob und ggf. wie die Weiterreise von Asylsuchenden von Griechenland in andere Länder der EU verhindert wird.

Grundsätzlich erhalten Personen, die in Griechenland Asyl beantragen, bei der Antragstellung eine „Grey-Card“, welche ihnen Freizügigkeit in Griechenland gewährt, sie aber nicht zur Ausreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat berech-tigt. Soweit sie einen Asylantrag aus dem Gewahrsam stellen, sind sie für die Dauer ihrer Gewahrsamnahme faktisch an einer Ausreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat gehindert.

- g) Wie lautet die Antwort zu Frage 5g auf Bundestagsdrucksache 18/1394 nach der Effizienz bzw. Änderungsbedürftigkeit des Dublin-Systems an-gesichts einer geringen Überstellungquote, wenn bei der Beantwortung nicht auf die Alternative einer Verteilung nach vorgegebenen Quoten ab-gestellt wird, sondern zum Vergleich ein Modell herangezogen wird, in dem die Schutzsuchenden das Aufnahmeland selbst bestimmen können, so dass es keine ungewollte Binnenwanderung und keine Zwangsvertei-lungen mehr gibt und sich ergebende Ungleichgewichte vor allem durch finanzielle Zahlungen ausgeglichen werden (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung stünde einem Modell, das im Ergebnis die freie Wahl des Asyl-Ziellandes und die Kompensation etwaiger Ungleichgewichte durch finan-

zielle Ausgleichszahlungen vorsieht, ablehnend gegenüber. Schon jetzt ist die gegenwärtige Verteilung von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union z. B. aufgrund vorhandener Ausländer-Communities, den Unterschieden bei den Lebensbedingungen oder der Arbeitsmarktsituation ungleich. Erforderlich ist vielmehr, die Regelungen der fortentwickelten Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems konsequent umzusetzen und gleichwertige Standards bei Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in der gesamten Europäischen Union zu schaffen.

- h) Wenn nach Ansicht der Bundesregierung die Aufgabe des Dublin-Systems nicht darin liegt, eine Verteilungswirkung zu erzielen, sondern darin, die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Einreise der Asylsuchenden festzustellen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1394, Antwort zu Frage 5h), läuft dann das geltende Dublin-System vor dem Hintergrund des Hirsi-Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 23. Februar 2012, wonach Schutzsuchende nicht an den Außengrenzen der EU zurückgewiesen werden dürfen, darauf hinaus, dass die Mitgliedstaaten mit (in Bezug auf Migrationsrouten relevanten) EU-Landaußengrenzen für die große Mehrheit aller Schutzsuchenden zuständig werden, und welche Informationen liegen der Bundesregierung dazu vor, wie viele der Schutzsuchenden in die EU bzw. in Deutschland (bitte differenzieren) legal bzw. illegal eingereist sind bzw. welchen Aufenthaltsstatus sie bei der Antragstellung hatten bzw. auf welchem Wege (Luft, Land oder Wasser, mit oder ohne Hilfe von Dritten) sie eingereist sind (bitte ausführen)?

Das Dublin-Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für ein Asylverfahren ist ein Kernbestandteil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und aus Sicht der Mitgliedstaaten eine wesentliche Ausgleichsmaßnahme für den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen. Die Zuständigkeitskriterien der Dublin-VO sehen dabei einen angemessenen Ausgleich zwischen einerseits humanitären Gesichtspunkten (z. B. Familienzusammenführung) und anderseits der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats aufgrund der Veranlassung des Aufenthalts eines Ausländers in der Europäischen Union (z. B. Visumerteilung, illegale Einreise). Insoweit liegt eine besondere Verantwortung für diesen europäischen Raum ohne Binnengrenzen bei den Außengrenzstaaten. Allerdings zeigen die Asylzahlen von Eurostat für das Jahr 2012 und 2013 gerade auch die relative Belastung des Asylbewerberzugangs im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, das die EU-Außengrenzstaaten nicht die Hauptaufnahmeländer sind.

Es liegen keine statistischen Angaben dazu vor, wie viele der Schutzsuchenden in der EU bzw. in Deutschland legal bzw. illegal eingereist sind bzw. welchen Aufenthaltsstatus sie hatten und auf welchem Weg sie eingereist sind.

- i) Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im ersten Halbjahr 2014 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren; bitte wie auf Bundestagsdrucksache 18/1394 zu Frage 15i beantworten, jedoch zusätzlich die jeweiligen Überstellungsquoten ausweisen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

1. Halbjahr 2014	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Über- nahme- ersuchen	Zu- stimmungen	erfolgte Über- stellungen	Über- nahme- ersuchen	Zu- stimmungen	erfolgte Über- stellungen
Österreich	471	352	154	125	89	45
Belgien	1.247	1.356	484	140	108	66
Bulgarien	1.456	555	3	8	2	2
Schweiz	901	531	148	264	209	120
Zypern	24	39	2	5	4	5
Tschech. Rep.	67	59	4	5	4	5
Dänemark	251	147	31	96	76	54
Estland	1	1				
Spanien	958	751	62	5	5	3
Finnland	61	40	8	38	43	34
Frankreich	1.190	935	217	410	242	75
Griechenland				232	223	275
Kroatien	20	14				
Ungarn	1.353	1.436	86	22	15	5
Island	2			6	5	
Italien	4.286	4.961	351	22	10	2
Liechtenstein	1	1				4
Litauen	57	80	4	4	1	1
Luxemburg	49	39	8	20	17	9
Lettland	48	47	1			
Malta	205	271	25			1
Niederlande	369	240	49	276	264	76
Norwegen	320	212	35	143	111	100
Polen	1.623	2.608	877	29	20	8
Portugal	64	78	11	2	2	1
Rumänien	77	41	1	6	6	1
Schweden	810	493	126	482	424	233
Slowenien	37	26	1	3	2	2
Slowak. Rep.	71	78	11	1	1	2
Großbritannien	83	40	12	59	42	29
Gesamt	16.102	15.431	2.711	2.403	1.925	1.158

* Etwaige „Überstellungsquoten“ ergeben sich ggf. aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

- j) Wie oft ist im ersten Halbjahr 2014 eine Überstellungsfrist abgelaufen, ohne dass eine Überstellung trotz Zustimmung zur Rückübernahme vorgenommen wurde, welche Gründe lagen hierfür vor, und in wie vielen Fällen hatte dies zur Folge, dass Deutschland für die Asylprüfung zuständig wurde (bitte auch die Vergleichswerte für das Jahr 2013 nennen und jeweils nach betroffenen Mitgliedstaaten und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zum Ablauf der Überstellungsfrist werden statistisch nicht erfasst.

Grundsätzlich findet die Dublin-Verordnung keine Anwendung auf Personen, die bereits internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erhalten haben. Als Gründe, weshalb Flüchtlinge im Rahmen des Dublin-Verfahrens – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – nicht in andere Mitgliedstaaten überstellt werden, obwohl die Dublin-Verordnung auf sie grundsätzlich Anwendung findet, kommen vor allem ein Ablauf der Fristen für das Stellen des Übernahmeversuchens, ein Ablauf der Überstellungsfristen nach Artikel 29 Dublin-III-VO (sechs Monate, ein Jahr oder 18 Monate), z. B. wegen Untertauchen oder Weiterreise der Ausländer/Antragsteller vor der Überstellung oder Gewährung von Kirchenasyl, sowie Aussetzungen der Dublin-Überstellungen durch stattgebende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Frage.

Darüber hinaus gibt es bestimmte Mitgliedstaaten, in die nicht oder nur eingeschränkt überstellt wird. So werden auf der Grundlage von Erlassen des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 13. Januar 2011 und 29. November 2011 seit Mitte Januar 2011 keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland durchgeführt. Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt seither im nationalen Verfahren. Nachdem die Weisung mit Erlass vom 30. November 2012 um ein weiteres Jahr bis zum 12. Januar 2014 verlängert wurde, ist eine weitere Verlängerung mit Erlass vom 16. Dezember 2013 bis zum 12. Januar 2015 erfolgt. Zur Entlastung von Malta finden durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts Deutschlands keine Überstellungen von besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. unbegleitete Minderjährige, Personen mit ernsthaften Erkrankungen oder hohen Alters) von Deutschland nach Malta statt. Der UNHCR geht in seinem aktuellen Bericht „Bulgaria as a country of asylum“ vom 15. April 2014 davon aus, dass Überstellungen nach Bulgarien nicht mehr grundsätzlich ausgesetzt werden müssen. Der Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) empfiehlt jedoch, insbesondere bei Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen eine individuelle Bewertung vorzunehmen und zu überprüfen, ob eine Überstellung mit den Verpflichtungen zum Schutz der Grund- und Menschenrechte nach EU- und Völkerrecht vereinbar sei. Deutschland wendet gegenwärtig weiterhin das Dublin-Verfahren gegenüber Bulgarien an. Dabei prüft das BAMF in jedem Einzelfall – ggf. in Abstimmung mit den bulgarischen Behörden – die Rechtmäßigkeit einer Überstellung. Dabei wird die Situation im bulgarischen Asyl- und Aufnahmesystem und die Umsetzung der Maßnahmen des bis September 2014 andauernden EASO-Einsatzplanes fortlaufend beobachtet und bewertet.

- k) Wie reagiert die Bundesregierung auf Berichte über Menschenrechtsverletzungen durch italienische Grenzschützer bzw. Polizisten (www.n-tv.de, Meldung vom 20. Juni 2014: „Bei Ankunft: Misshandlung“), die erfolgt sein sollen, um von unerlaubt eingereisten Personen (hier: syrische Flüchtlinge, die mit den Worten zitiert werden: „Lieber gehe ich zurück nach Syrien als nach Italien“) gegen ihren Willen Fingerabdrücke für das EURODAC-System zur Feststellung der Zuständigkeit im Rahmen des Dublin-Systems zu erhalten, und inwieweit sprechen nicht auch solche Berichte über polizeiliche Exzesse zur Durchsetzung eines von den Betroffenen nicht akzeptierten und als ungerecht empfundenen Verteilungssystems für eine Änderung des Dublin-Systems (bitte ausführen; ähnliche Berichte gibt es auch zu Bulgarien: „Syrische Flüchtlinge in Bulgarien: Misshandelt, erniedrigt, im Stich gelassen“; Presseerklärung mit Fallbeispielen von PRO ASYL und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen vom 23. Mai 2014)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Menschenrechtsverletzungen i. S. v. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bei der Abnahme von Fingerabdrücken durch Behördenmitarbeiter von Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor. Die Abnahme von Fingerabdruckdaten findet auf der Grundlage der Eurodac-Verordnung als geltendes Recht der Europäischen Union statt. Der für das Asylverfahren zuständige Mitgliedstaat wird auf der Grundlage der Dublin-Verordnung festgestellt. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem sieht insoweit nicht das Recht des Asylsuchenden zur freien Wahl des Asyl-Ziellandes vor.

7. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2014 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vorherigen ersten Quartals 2014 nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die sogenannte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2014 bei 72,8 Prozent (erstes Quartal 2014: 66 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 60,3 Prozent (erstes Quartal 2014: 50,6 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 31,9 Prozent (erstes Quartal 2014: 26,4 Prozent).

Die sogenannte bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2014 bei 76,4 Prozent (erstes Quartal 2014: 72 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 63,1 Prozent (erstes Quartal 2014: 55,9 Prozent – Hinweis: Prozentangabe zum ersten Quartal 2014 wurde nachträglich berichtet) und bei Personen unter 18 Jahren bei 47 Prozent (erstes Quartal 2014: 43,2 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht ausgewertet werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

	2.Quartal 2014		1.Quartal 2014	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	34.104		32.949	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	10.298	30,2%	11.040	33,5%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	9.211	27,0%	9.830	29,8%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	165	0,5%	205	0,6%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	959	2,8%	1.089	3,3%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	1.087	3,2%	1.210	3,7%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	506	1,5%	609	1,8%

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im zweiten Quartal 2014 einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleitet Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	671
darunter	
Afghanistan	156
Eritrea	124
Somalia	107
Syrien	85
Irak	22
Guinea	20
Ägypten	16
Marokko	15
Russische Föderation	8
Pakistan	8
Ungeklärt	8

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2014	
Bundesländer gesamt	671
davon	
Baden-Württemberg	56
Bayern	139
Berlin	30
Brandenburg	10
Bremen	6
Hamburg	86
Hessen	133
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	52
Nordrhein-Westfalen	92
Rheinland-Pfalz	21
Saarland	27
Sachsen	9
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	6
Thüringen	4

	Entscheidungen über Erstanträge*				
	insge- samt	Anerken- nung als Asylbe- rechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerken- nung als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Abschie- bungsvor- bot gem. § 60 V/VII AufenthG
2. Quartal 2014	431	1	181	56	59
darunter					
Afghanistan	136	0	46	15	45
Eritrea	47	0	33	11	3
Somalia	22	1	5	4	3
Syrien	95	0	76	19	0
Irak	16	0	8	0	0
Guinea	3	0	0	0	2
Ägypten	24	0	0	0	0
Marokko	9	0	0	0	0
Russische Föderation	3	0	0	1	0
Pakistan	9	0	4	0	0

* Etwaige Quoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einzelentscheidungen zu allen Entscheidungen.

9. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im zweiten Quartal 2014 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/1394 zu Frage 8 so zu verstehen, dass auch einzelne Bundespolizeidirektionen nicht die Zahl der Aufgegriffenen unter 18 Jahren erfassen, obwohl dies Informationen widerspricht, die den Fragestellern vertraulich zugetragen wurden (bitte erläutern, was die Bundesregierung unternommen hat, um zu erfahren, ob zumindest einzelne Bundespolizeidirektionen die Zahl der Aufgegriffenen unter 18 Jahren erfassen und diese Zahlen gegebenenfalls nachreichen)?

Die Angaben für das zweite Quartal 2014 können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei nur Daten zu Minderjährigen unter 16 Jahren im Sinne von § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG erfasst werden. Die Bundespolizeidirektionen erfassen statistisch nur Daten zu unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren:

2. Quartal 2014 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	230	0	9	214
Frankreich	80	0	0	80
Österreich	77	0	0	76
Niederlande	29	0	9	16
Schweiz	14	0	0	14
Belgien	12	0	0	12
Flughäfen	9	0	0	8
Dänemark	4	0	0	4
Tschechische Republik	3	0	0	3
Polen	2	0	0	1

2. Quartal 2014 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Eritrea	89	0	6	83
Afghanistan	56	0	0	55
Somalia	24	0	0	24
Marokko	11	0	0	11
Algerien	10	0	0	6

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechtigte Personen.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung einschließlich des Geschäftsbereichs der Bundespolizei sind die den Fragestellern vorliegenden vertraulich zugetragenen Informationen, wonach einzelne Bundespolizeidirektionen unbegleitete Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren zusätzlich erfassen, unzutreffend.

10. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2014 bzw. im vorherigen ersten Quartal 2014 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen; außerdem bitte jeweils so genau wie möglich nach der genauen Rechtsgrundlage differenzieren, d. h. nach § 30 Absatz 1, 2, 4 oder 5 bzw. Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 AsylVfG)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2.Quartal 2014	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	9.273	6.521
darunter		
Syrien	3	2
Eritrea	2	2
Serben	2.158	1.919
Albanien	1.215	1.079
Afghanistan	370	15
Somalia	80	7
Bosnien-Herzegowina	630	520
Russische Föderation	314	87
Irak	218	26
Nigeria	57	39
Mazedonien	842	735
Pakistan	288	54
Iran	181	3
Kosovo	466	374
Ungeklärt	99	71

1.Quartal 2014	Ablehnung insgesamt	davon: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	10.444	7.681
davon		
Syrien	12	6
Serben	3.089	2.901
Afghanistan	435	28
Albanien	595	505
Mazedonien	1.333	1.214
Bosnien-Herzegowina	1.008	926
Somalia	81	9
Russische Föderation	331	99
Kosovo	560	443
Irak	206	20
Pakistan	310	69
Eritrea	7	0
Nigeria	72	49
Iran	216	5
Georgien	279	197

11. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im zweiten Quartal 2014 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und zu den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2014		Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung		
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	185	159	10	0
davon				
Düsseldorf	21	13	0	0
Frankfurt	164	146	10	0

		Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung		
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
2. Quartal 2014	185	159	10	0
darunter:				
Syrien	43	41	0	0
Afghanistan	35	23	0	0
Iran	24	20	0	0
Kongo, Dem. Republik	19	12	7	0
Ägypten	10	10	0	0
Somalia	10	10	0	0
sonst.asiat. Staatsangeh.	9	8	1	0
Irak	6	6	0	0
Libyen	5	5	0	0
Sri Lanka	4	4	0	0

Im zweiten Quartal wurden am Flughafen Frankfurt/ Main drei unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahren aus Syrien, der Demokratischen Republik Kongo und Afghanistan erfasst. Bei allen drei Personen erfolgte eine Mitteilung nach § 18a VI AsylVfG. Bei den anderen Flughäfen gab es keine Feststellungen.

12. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2014 (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 18/1394 zu Frage 11 darstellen, jedoch differenzieren nach zugesprochenem internationalem Flüchtlingsschutz – Asyl, GFK – und subsidiärem Schutz), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
Januar – Mai 2014	Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen								anhängige Rechtsmittel	
		Asyl Art.16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlings-schutz	sub-sidiärer Schutz	Ab-schie-bungs-hinder-nis	Ablehnungen		sonst. Verfah-renerledigungen (z.B. Rücknah-men)			
						absolut	in %	absolut	in %		
Herkunfts-länder ge-samt	24.036	16.431	30	1.150	130	496	4.019	24,5	10.606	64,5	42.805
darunter											
Serbien	3.849	3.605	0	13	0	17	1.043	28,9	2.532	70,2	5.735
Russ. Föd.	2.274	2.262	1	12	0	2	70	3,1	2.177	96,2	6.016
Mazedonien	1.798	1.788	0	0	0	5	547	30,6	1.236	69,1	3.136
Afghanistan	1.693	1.342	1	147	74	303	275	20,5	542	40,4	4.008
Syrien.	1.462	1.042	9	464	2	0	82	7,9	485	46,5	2.171
Somalia	1.445	203	0	22	33	1	11	5,4	136	67	1.878
Kosovo	1.121	866	0	0	0	14	222	25,6	630	72,7	1.761
Albanien	980	134	0	0	0	0	46	34,3	88	65,7	1.107
Bosnien-Herzegow.	967	834	0	0	0	9	270	32,4	555	66,5	1.381
Iran	942	510	2	114	4	4	98	19,2	288	56,5	1.762
Pakistan	790	508	2	147	4	11	145	28,5	199	39,2	1.620
Georgien	629	263	0	0	0	3	46	17,5	214	81,4	959
Irak	467	528	0	38	1	20	290	54,9	179	33,9	1.480
Eritrea	464	89	0	17	0	1	0	0	71	79,8	535
Nigeria	442	188	1	5	2	29	61	32,4	90	47,9	731

Widerrufsverfahren										
Januar – Mai 2014	eingelegte Klagen, Berufun- gen, Revi- sionen	Gerichtsentscheidungen						anhän- gige Rechts -mittel		
		Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingsei- genschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfah- renserledigun- gen (z.B. Rücknahmen)				
		abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent			
Herkunftsländer gesamt	153	116	45	38,8	38	32,8	33	28,4	489	
darunter										
Irak	33	23	7	30,4	7	30,4	9	39,1	107	
Türkei	29	44	15	34,1	18	40,9	11	25,0	109	
Kosovo	23	7	5	71,4	0	0,0	2	28,6	38	
Sri Lanka	16	5	3	60,0	1	20,0	1	20,0	30	
Afghanistan	11	9	3	33,3	3	33,3	3	33,3	52	
Iran	5	6	2	33,3	2	33,3	2	33,3	14	
Armenien	4	2	1	50,0	0	0,0	1	50,0	9	
Angola	3	0	0		0		0		14	
China	3	0	0		0		0		5	
Kongo, Dem. Rep.	3	0	0		0		0		9	
Russische Föd.	3	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	16	
Syrien	3	6	1	16,7	4	66,7	1	16,7	9	
Äthiopien	2	0	0		0		0		4	
Eritrea	2	0	0		0		0		2	
Dominikan. Rep	1	0	0		0		0		1	

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jan-Mai 2014	8,0	19,2

13. Wie viele Asylanhörungen gab es im zweiten Quartal 2014 bzw. im vorherigen ersten Quartal 2014 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche internen Vorgaben gibt es dazu, wann bzw. unter welchen Bedingungen begleitete Minderjährige eigenständig angehört werden sollen?

Begleitete Minderjährige, die jünger als zwölf Jahre alt sind, werden grundsätzlich nicht angehört. Begleitete Minderjährige ab zwölf Jahren können im Ausnahmefall angehört werden, wenn dies beispielsweise für die Aufklärung von Widersprüchen im Familienverband erforderlich ist.

Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen im 2. Quartal 2014	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	12.086
darunter	
Syrien	2.662
Eritrea	305
Serbien	1.407
Albanien	1.138
Afghanistan	750
Somalia	305
Bosnien-Herzegowina	462
Russische Föderation	438
Irak	333
Nigeria	51
Mazedonien	585
Pakistan	285
Iran	424
Kosovo	364
Ungeklärt	251

Anhörungen 1. Quartal 2014	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	14.693
darunter	
Syrien	2.766
Serbien	2.249
Afghanistan	861
Albanien	1.122
Mazedonien	1.038
Bosnien-Herzegowina	782
Somalia	289
Russische Föderation	495
Kosovo	666
Irak	308
Pakistan	365
Eritrea	417
Nigeria	43
Iran	513
Georgien	242

14. Wie waren die Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien und Libyen im zweiten Quartal 2014 bzw. im vorherigen ersten Quartal 2014?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	2. Quartal 2014				1. Quartal 2014			
	Schutzgesuche		Gesamtschutz		Schutzgesuche		Gesamtschutz	
	Erst-anträge	Folge-anträge	absolut	In Prozent	Erst-anträge	Folge-anträge	absolut	In Prozent
Ägypten	246	9	29	17,0	213	17	19	9,5
Libyen	147	3	5	10,0	152	5	11	11,2
Marokko	378	17	4	1,5	409	13	2	0,5
Syrien	6.871	420	4.385	88,8	5.160	367	4.145	89,5
Tunesien	175	25	0	0	168	18	1	0,4

15. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Staatsangehörigen aus Serbien, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien und Herzegowina in den Monaten April, Mai, Juni 2014 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Asylanträge April 2014				Entscheidungen über Asylanträge April 2014						
	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insge-samt	Anerken-nungen als Asyl-be-rechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Ge-währung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Ge-währung von subsidiärem Schutz gem § 4 I AsylVfG	Fest-stellung eines Abschie-bungs-verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (un-begr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonsti-ge Verfah-rener-ledi-gungen	
Albanien	664	649	15	446	0	2	6	2	391	45	
dar. Roma	133	133	0	35	0	0	0	0	34	1	
Bosn.-Herzeg.	461	337	124	450	0	0	0	0	279	171	
dar. Roma	268	159	109	319	0	0	0	0	175	144	
Montenegro	50	44	6	53	0	0	0	0	26	27	
dar. Roma	32	26	6	31	0	0	0	0	12	19	
Mazedoni-en	477	301	176	564	0	1	0	1	289	273	
dar. Roma	352	214	138	440	0	1	0	1	214	224	
Serbien	1.256	858	398	1.380	0	0	2	2	755	621	
dar. Roma	1.121	744	377	1.301	0	0	1	2	699	599	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Herkunfts-land	Asylanträge Mai 2014				Entscheidungen über Asylanträge Mai 2014						
	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträ-ge	insge-samt	Anerken-nungen als Asyl-be-rechtigte (Art. 16a GG und Fa-mil.asyl)	Ge-währung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Ge-währung von subsi-diärem Schutz gem § 4 I AsylVfG	Fest-stellung eines Abschie-bungs-verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (un-begr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonsti-ge Verfah-rener-ledi-gungen	
Albanien	628	620	8	474	0	2	7	6	406	53	
dar. Roma	182	182	0	35	0	0	3	0	27	5	
Bosn.-Herzeg.	375	267	108	382	0	0	0	0	190	192	
dar. Roma	256	167	89	281	0	0	0	0	133	148	
Montenegro	173	138	35	74	0	0	0	0	41	33	
dar. Roma	139	105	34	62	0	0	0	0	29	33	
Mazedoni-en	376	225	151	456	0	0	0	0	264	192	
dar. Roma	254	126	128	338	0	0	0	0	179	159	
Serbien	1.169	764	405	1.250	0	0	1	0	709	540	
dar. Roma	980	596	384	1.172	0	0	0	0	665	507	

Herkunfts-land	Asylanträge Juni 2014				Entscheidungen über Asylanträge Juni 2014						
	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträ-ge	insge-samt	Anerken-nungen als Asyl-be-rechtigte (Art. 16a GG und Fa-mil.asyl)	Ge-währung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Ge-währung von subsi-diärem Schutz gem § 4 I AsylVfG	Fest-stellung eines Abschie-bungs-verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (un-begr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonsti-ge Verfah-rener-ledi-gungen	
Albanien	648	642	6	461	0	0	1	5	432	23	
dar. Roma	203	203	0	86	0	0	0	0	82	4	
Bosn.-Herzeg.	516	361	155	342	0	0	0	2	171	169	
dar. Roma	339	219	120	243	0	0	0	2	119	122	
Montenegro	152	99	53	60	0	0	0	0	48	12	
dar. Roma	122	72	50	41	0	0	0	0	33	8	
Mazedoni-en	562	345	217	461	0	0	0	2	292	167	
dar. Roma	351	179	172	341	0	0	0	2	195	144	
Serbien	1.527	942	585	1.086	0	0	5	3	695	383	
dar. Roma	1.369	815	554	990	0	0	2	2	628	358	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

16. In Bezug auf welche Herkunftsländer werden Asylanträge derzeit prioritär bearbeitet, welche neuen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich Asyl, und wie, wann und wo sollen die jüngst beschlossenen zusätzlichen 300 Stellen im BAMF konkret besetzt werden (vgl. Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/1394)?

Derzeit werden Asylanträge aus dem Herkunftsland Syrien und Folgeanträge aus den Herkunftsländern Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Montenegro prioritär bearbeitet.

Zum 1. Juli 2014 waren beim BAMF im Bereich Asyl-/Dublinverfahren etwa 320 Stellen mit Sachbearbeitern und etwa 420 Stellen mit Bürosachbearbeitern besetzt. Darüber hinaus unterstützen rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahnen den operativen Asyl- und Dublinbereich, beispielsweise in den Aufgaben der Länderanalyse, Prozessführung, Grundsatzangelegenheiten, Qualitätssicherung und Widerrufsverfahren.

Die Verstärkung des Entscheiderbereichs in den Außenstellen des BAMF durch Personal des gehobenen Dienstes aus anderen Arbeitsbereichen des Hauses wird weiter fortgesetzt. Darüber hinaus wird das BAMF neben 35 Beschäftigten aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung durch acht Beschäftigte der Bundespolizei vorübergehend unterstützt.

In Anbetracht der mit dem Haushaltsgesetz 2014 bewilligten 300 neuen Stellen für den Asyl-/Dublinbereich wurden bereits ab dem ersten Quartal 2014 alle erforderlichen Vorkehrungen für die umfangreiche Personalgewinnung und damit für eine möglichst zügige Besetzung der neuen Stellen getroffen. Die Stellen sollen bis zum Jahresende besetzt sein. Der Einsatz erfolgt bedarfsoorientiert in Organisationseinheiten mit Asyl- und Dublinaufgaben in allen Außenstellen und der Zentrale des BAMF.

17. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Ländern differenzieren)?

Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorgibt, dürfte der entsprechende Anteil bei grober Einschätzung von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit bei ungefähr 80 Prozent liegen.

18. Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkan kommen, im zweiten Quartal 2014 gegenüber dem vorherigen ersten Quartal 2014 entwickelt, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen (also ohne Serbien, Montenegro, Bosnien u. Herzegowina, Mazedonien und Albanien), betrug im zweiten Quartal 2014 durchschnittlich 8,2 Monate und im ersten Quartal 2014 durchschnittlich 8,1 Monate. Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug 61,2 Prozent im zweiten Quartal 2014 und 64,5 Prozent im ersten Quartal 2014.

19. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt Asylanhörungen, und wie lange dauern diese bei Asylsuchenden aus Westbalkanländern, aus Syrien bzw. aus anderen Ländern?

Die Anhörungsdauer wird statistisch nicht erfasst. Nach Schätzungen des BAMF beträgt die durchschnittliche Dauer von Asylanhörungen allgemein aktuell etwa 100 Minuten, für Antragsteller aus Syrien durchschnittlich etwa 70 Minuten, für Antragsteller aus Westbalkanländern durchschnittlich etwa 60 Minuten. Hinzu kommt die erforderliche Zeit für die anschließende Rückübersetzung der Anhörung, die je nach Anhörungsdauer variiert (allgemein durchschnittlich etwa 30 Minuten, Syrien etwa 20 Minuten, Westbalkanländer etwa 15 Minuten).

20. Welche Leitsätze und internen Vorgaben gibt es im BAMF dazu, wie das Vorliegen einer kumulativen Verfolgung geprüft bzw. festgestellt werden soll (bitte so genau und ausführlich wie möglich ausführen), welche Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen haben stattgefunden (bitte auflisten), um Anhörer bzw. Entscheider hierfür zu schulen, und inwieweit trifft die Kritik des Sachverständigen Dr. Reinhard Marx in der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Juni 2014 zu einem Gesetzentwurf zu sicheren Herkunftsstaaten (unkorrigiertes Wortprotokoll, S. 50) zu, dass nach seiner jahrzehntelangen Erfahrung bei Anhörungen die Entscheider „fixiert auf staatliche Verfolgungen“ seien „und wenn nicht ein Anwalt darauf hinweist und drängt, dass auch andere Verfolgungstatbestände aufgenommen werden, bleiben die unterbelichtet, kommen die nicht ins Protokoll rein“?

In seiner Dienstanweisung für Entscheider erläutert das BAMF den Begriff der Verfolgungshandlung des § 3a Absatz 1 AsylVfG. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung des Asylantrags alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen sind, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist. Dabei sind auch Verletzungen sogenannter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (z. B. das Recht auf Wohnen, Bildung, Arbeit, soziale Sicherung und Gesundheit) zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind danach zu bewerten, ob sie in ihrer Gesamtwirkung als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte anzusehen sind. In den Leitsätzen zu den Westbalkanstaaten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Einzelfallprüfung die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Im Fortbildungskonzept des BAMF ist das Thema „Verfolgung durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen“ Gegenstand der „Grund- und Aufbauschulungen Asyl“, die regelmäßig durchgeführt werden.

Die von Dr. Reinhard Marx behauptete Fixierung der Entscheider auf staatliche Verfolgung kann nicht bestätigt werden. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wird beim Flüchtlingsschutz auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure berücksichtigt. In den Dienstanweisungen, Texthandbüchern und Leitsätzen wurde dieser Punkt berücksichtigt. In Schulungen zum Flüchtlingsschutz werden seither alle Verfolgungsakteure behandelt. Bei der Gewährung von Flüchtlingsschutz müssen die Entscheider in jedem Einzelfall für die statistische Auswertung angeben, ob die Verfolgung von einem staatlichen oder einem nichtstaatlichen Akteur ausgeht (vgl. Angaben zu Frage 3). Überdies hat der Sachverständige Dr. Reinhard Marx in der öffentlichen Anhörung eingeräumt, dass er zur Anhörungspraxis der Roma aus eigener Anschauung mangels Teilnahme an solchen Anhörungen nichts sagen kann (Wortprotokoll der 15. Sitzung des Innenausschusses, S. 32).

21. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass etwa ein Drittel der Folgeanträge von Asylsuchenden aus den Westbalkanländern binnen Jahresfrist nach der Ausreise gestellt werden (Stellungnahme des Präsidenten des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, für eine öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2014, Ausschussdrucksache 18(4)92D, S. 3), und spricht dies nicht z. B. dafür, dass den Betroffenen eine dauerhafte Rückkehr unter menschenwürdigen Bedingungen nicht gelungen ist?

Aus Sicht der Bundesregierung kann aus dem von den Fragestellern geschilderten Sachverhalt grundsätzlich die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Anreize, die ein auch nur relativ kurzzeitiger Aufenthalt im Rahmen eines Asylverfahrens in Deutschland bietet, so hoch sind, dass ein wachsender Anteil der erfolglosen Antragsteller aus dieser Region erneut nach Deutschland zuwandert, um einen – in der Regel absehbar erfolglosen – Asylfolgeantrag zu stellen. Die Schutzquoten für die Folgeanträge aus den Ländern des Westbalkans sind mit Serbien: 0,13 Prozent, Mazedonien: 0,41 Prozent, Bosnien und Herzegowina: 0,35 Prozent jedenfalls ähnlich niedrig wie die der Erstanträge. Dies ist nach Erkenntnissen des BAMF darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Anhörungen ganz überwiegend keine neuen Gründe für das Asylbegehren vorgetragen werden.

- a) Wenn in der genannten Stellungnahme beklagt wird, dass Diskriminierungen von Asylsuchenden aus Westbalkanländern nur „pauschal, austauschbar und unsubstantiell“ vorgetragen würden und „die Schwelle zur Verletzung der Menschenrechte“ bis auf „ganz wenige Ausnahmen [...] nicht überschritten“ würde (a. a. O., S. 4), welcher Art sind die Vorträge (Beispiele: „Wir Roma werden diskriminiert“, „Unsere Kinder können nicht zur Schule gehen“, „Ich finde keine Arbeit“, „Wir leben in nur einem Zimmer, ohne Heizung“?), inwieweit werden solche Vorträge – auch angesichts der später in der genannten Stellungnahme (S. 7) wiedergegebenen Einschätzung, wonach die Roma „die am stärksten diskriminierte Volksgruppe in Serbien“ seien – zum Anlass genommen, nachzufragen, welche Einschränkungen sozialer, wirtschaftlicher oder politischer Menschenrechte es bei den Betroffenen insgesamt gibt, und ab wann wird angenommen, dass „die Schwelle zur Verletzung der Menschenrechte“ überschritten ist (bitte ausführen)?

Im Rahmen der Anhörung vorgetragene Fluchtgründe werden im BAMF statistisch nicht erfasst. Eine im Vorfeld der Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses anlassbezogene Abfrage in den Außenstellen des BAMF führte zu den dort ausführlich dargestellten Ergebnissen (S. 8, 15, 22). Diese zeigen, dass neben Gründen aus dem privaten Umfeld (z. B. Familien-/Nachbarschaftsstreitigkeiten) in Anhörungen überwiegend soziale und wirtschaftliche Diskriminierung vorgebracht wird. Dabei werden seitens der Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten vor allem mangelnde Zugangsmöglichkeiten zu Bildung, Arbeit und Sozialleistungen beklagt.

Die vorgetragenen Fluchtgründe führen regelmäßig zu qualifizierten Nachfragen. Da Fluchtgründe oftmals nur pauschal formuliert werden (z. B. „Wir Roma werden malträtiert, diskriminiert, weil wir Roma sind“, „Kinder werden in der Schule von Mitschülern geschlagen“) sind gezielte Nachfragen zu allen konkreten Verfolgungserlebnissen sowohl zur Einschätzung eines kumulativen Verfolgungsschicksals als auch im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung erforderlich.

Wie bereits ausgeführt (siehe Antwort zu Frage 20), werden bei der Prüfung des Asylantrags alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen erfragt, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist. Die Maßnahmen sind danach zu bewerten, ob sie in ihrer Gesamtwirkung als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte anzusehen

sind. Es ist zu beurteilen, ob im Einzelfall in der Summe die Diskriminierungen dazu führen, das Leben unmöglich zu machen bzw. so stark einzuschränken, dass dies einem echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage gleichkommt (siehe S. 26 der Stellungnahme).

- b) Wenn in der genannten Stellungnahme als Gründe, die „viele Roma-Kinder vom Schulbesuch abhalten“, „neben ethnischen Vorurteilen und fehlender Registrierung“ auch „Sprachprobleme“ genannt werden, bedeutet dies, dass die entsprechenden Schulen auf die Aufnahme von ausschließlich Romanes sprechenden Kindern nicht vorbereitet sind, und wie wird dies bewertet (bitte ausführen)?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die drei Westbalkanstaaten Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina sich intensiv darum bemühen, durch verschiedene nationale bzw. internationale Programme und gesetzliche Maßnahmen im Bereich Bildung und Sprachentwicklung die Situation der Roma in ihren Ländern nachhaltig zu verbessern. Dies gilt namentlich für das in diesem Zusammenhang angesprochene Serbien. Abgeschafft wurden Einschulungstests, alle Kinder im schulpflichtigen Alter werden eingeschult. Auch das Verfahren zur Überweisung von Kindern an Sonderschulen wurde neu geregelt, um mehr Roma-Kindern den Zugang zu Regelschulen zu ermöglichen. Zudem werden „Pädagogische Assistenten“ zur Förderung von Roma-Kindern eingesetzt. Die „Pädagogischen Assistenten“, die selbst Roma und Muttersprachler sind, helfen den Roma-Kindern bei den Hausaufgaben und beim Erlernen der serbischen Sprache.

Im Bildungsbereich kam es nach Angaben der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Serbien zu deutlichen Verbesserungen im Bereich der (Grund-)Schuleinschreibung und des Schulbesuches in Roma-Siedlungen. Während im Jahr 2005 noch 66 Prozent der Roma-Kinder eine Grundschule besuchten, waren es im Jahr 2010 bereits 89 Prozent. Auch hat der Nationalrat der Roma Schritte unternommen, um die Roma-Sprache und Elemente der Roma-Kultur in den Lehrplan für Volksschulen aufzunehmen. Dieser Unterricht wird für zwei Stunden pro Woche angeboten und erfolgt auf freiwilliger Basis. 70 Gemeinden mit besonders hohem Roma-Anteil nehmen derzeit daran teil. Schulen sind somit auf die Aufnahme von ausschließlich Romanes sprechenden Kindern besser vorbereitet.

- c) Wie ist die Behauptung in der genannten Stellungnahme, es gebe keine „gezielte und systematische Verfolgung bestimmter Gruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion und politischen Überzeugung durch staatliche Akteure“ in Serbien und soweit es „Übergriffe und Repressionen Dritter auf Minderheiten und andere Personengruppen [...] in Einzelfällen“ gebe, würden die „nationalen Institutionen [...] Sicherheit und Schutz im Sinn von § 3d AsylVfG“ gewährten (S. 8), damit zu vereinbaren, dass auf derselben Seite Einschätzungen des European Roma Rights Centre (ERRC) wiedergegeben werden, wonach Roma von Übergriffen im Polizeigewahrsam überproportional betroffen seien und serbische Behörden ethnisch motivierte Angriffe gegen Roma herunterspielten und keine Ermittlungen einleiteten (bitte ausführen), und wieso wird in der zitierten Passage nicht darauf eingegangen, dass es zwischen einer gezielten und systematischen Gruppenverfolgung und Übergriffen durch Dritte ein weites Feld von Verfolgungs-handlungen gibt (etwa durch einzelne Polizisten)?

Das European Roma Rights Centre (ERRC) hat von 2008 bis April 2013 insgesamt 24 Fälle ethnisch motivierter Zwischenfälle dokumentiert, darunter auch das Sprühen von Parolen gegen Roma. ERRC zitiert in diesem Zusammenhang den Jahresbericht der serbischen Gleichberechtigungs-Beauftragten von 2011,

wonach bei diesen Zwischenfällen oft nicht ermittelt und angemessen bestraft würde. Dass es sich bei diesen Zwischenfällen um Einzelfälle handelt, wird durch den ERRC-Bericht bestätigt. Die Erweiterung des serbischen Strafrechts um die Bestimmung „Hassmotiv“ und die inzwischen auch bei Übergriffen in Polizeigewahrsam erfolgende Ahndung der Vergehen zeigen, dass die nationalen Institutionen ausreichende Maßnahmen ergriffen haben, um Sicherheit und Schutz zu gewährleisten. Die von ERRC dokumentierten Zwischenfälle enthalten auch Übergriffe von Polizisten. Auch hier kann nach den vorliegenden Informationen nur von Einzelfällen gesprochen werden und nicht von einem weiten Feld von Verfolgungshandlungen.

- d) Wenn es in der genannten Stellungnahme heißt, dass etwa die Hälfte der serbischen Asylsuchenden „soziale und wirtschaftliche Gründe“ genannt habe und es später ergänzend heißt, dass zusätzlich „die meisten Antragsteller auch von Diskriminierung“ berichtet hätten (S. 8), ist die Interpretation zutreffend, dass die meisten dieser Asylsuchenden eine Diskriminierung hinsichtlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte geltend gemacht haben (bitte ausführen)?

Die von den Fragestellern dargelegte Interpretation der Stellungnahme kann so nicht geteilt werden. Ursächlich für die in den Anhörungen geschilderten sozialen und wirtschaftlichen Gründe sind zunächst vielfach die generell schwierige Arbeitsmarktsituation bzw. hohe Arbeitslosigkeit in den betroffenen Staaten sowie die für alle Einwohner geltenden Rahmenbedingungen des Sozialsystems, das in diesen Staaten deutlich geringer ausgeprägt ist als in Deutschland. Darüber hinaus können Diskriminierungserfahrungen diese Effekte im Einzelfall verstärken (vgl. auch Ausführungen zur Frage 21a).

- e) Wie ist es zu verstehen, wenn in der genannten Stellungnahme als „sonstige Gründe“, die „insbesondere im privaten Umfeld angesiedelt“ seien, z. B. „Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen unterschiedlicher Volkszugehörigkeiten“, genannt werden, und inwieweit werden solche Konflikte nicht als mögliche Verfolgungshandlungen nach Maßgabe von § 3c Nummer 3 AsylVfG gewertet (bitte ausführen)?

Alle vom Asylbewerber vorgetragenen Gründe werden bei der Prüfung einer Schutzgewährung berücksichtigt. Auch bei der Schilderung von Nachbarschaftsstreitigkeiten ist festzustellen, ob der Antragsteller dadurch Verfolgung erlitten hat bzw. ihm diese bei einer Rückkehr droht.

- f) Inwieweit entspricht die statistische Erfassung von vorgetragenen Gründen im Rahmen einer Anhörung, unterschieden nach „politische[n] Gründe[n]“, „soziale[n] und wirtschaftliche[n] Gründe[n]“ und „sonstige[n]/private[n] Gründe[n]“ (bzw. welche Kategorien gibt es), dem geänderten Konzept der Verfolgung im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie, wie es sich in § 3 AsylVfG widerspiegelt (bitte ausführen), und wie ist die prozentuale Verteilung der vorgebrachten Fluchtgründe im Allgemeinen bzw. in Hinblick auf die zehn wichtigsten Herkunftsländer (außer Westbalkan)?

Die im Rahmen einer Anhörung vorgetragenen Fluchtgründe werden im BAMF statistisch nicht erfasst (vgl. Ausführungen zu Frage 21a), sodass eine prozentuale Verteilung der vorgebrachten Fluchtgründe für alle Antragsteller bzw. nach Herkunftsländern nicht angegeben werden kann. Eine entsprechende nachträgliche händische Erhebung im Sinne der Fragestellung wäre bei allein mehr als 60 000 betroffenen Verfahren im ersten Halbjahr 2014 extrem aufwändig und stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zu den dafür erforderlichen Personalressourcen.

Die im Vorfeld der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses durchgeführte anlassbezogene Abfrage in den Außenstellen des BAMF für die von Antragstellern aus den in Frage stehenden Herkunftsländern genannten Fluchtgründe lassen die in der Stellungnahme gezogenen Schlussfolgerungen bezüglich der Kategorien „politische Gründe“, „soziale und wirtschaftliche Gründe“ sowie „sonstige/private Gründe“ zu und führte zu den dort ausführlich dargestellten Ergebnissen (S. 8, 15, 22). Im Übrigen enthält die Richtlinie 2011/95/EU keine Vorgaben hinsichtlich einer statistischen Erfassung der Fluchtgründe, es bleibt daher den Mitgliedstaaten überlassen, statistische Zuordnungen nach den genannten oder ggf. anderen Kriterien vorzunehmen.

- g) Wie ist die gesetzliche Einstufung Mazedoniens als sicher damit vereinbar, dass es dort nach der genannten Stellungnahme des Präsidenten des BAMF (S. 12 ff.) zu „Verstößen gegen Menschenrechte“ komme, wobei „Straflosigkeit beklagt“ werde (S. 12), dass Personen, die wegen Verstoßes gegen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen abgeschoben wurden, der Reisepass für ein Jahr entzogen werden kann (S. 13), dass „in wenigen Einzelfällen“ von einer kumulativen Verfolgung von Roma gesprochen werden könne (S. 13), dass „die Gruppe der Roma die am meisten benachteiligte Ethnie in Mazedonien ist und Diskriminierungen in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens ausgesetzt ist“ (S. 13), dass „Roma häufiger als andere ethnische Gruppen Opfer von Übergriffen der Polizei und von Mängeln des Justizsystems werden“ (S. 13), dass Roma „von sozialer Diskriminierung, insbesondere am Arbeitsmarkt und beim Zugang zu staatlichen Leistungen“ berichten (S. 14), dass „zwei Drittel der Roma-Familien unterhalb der Armutsgrenze“ leben (S. 14), dass „ihre Lebenserwartung um 10 Jahre geringer und die Kindersterblichkeit doppelt so hoch ist wie bei der übrigen Bevölkerung“ (S. 14), dass „die Roma in ihrer Alltagserfahrung Vorurteilen bzw. Diskriminierungen ausgesetzt“ sind (S. 15), dass die „Haftbedingungen [...] nicht den internationalen Standards“ entsprechen und es „Beschwerden über Misshandlungen durch Polizisten“ gebe, wobei „auch Straflosigkeit beklagt werde“ (S. 16)?

Die in der Frage benannten Defizite sind auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung angesprochen worden. Dort (Bundestagsdrucksache 18/1528 vom 26. Mai 2014, S. 8) ist zunächst zum anzuwendenden Prüfungsmaßstab für die Einstufung eines Herkunftsstaats als sicherer Herkunftsstaat folgendes ausgeführt: „Die Einstufung der drei genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten entspricht den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) und den Anforderungen der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, Seite 60). Vor der Einstufung der drei genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten hat sich die Bundesregierung anhand der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse ein Gesamturteil über die für Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat gebildet. Nach sorgfältiger Prüfung ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass in den genannten Staaten gewährleistet erscheint, dass dort weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts stattfindet. Auch die Schutzquoten im Asylverfahren wurden für die Beurteilung mit herangezogen.“

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurde geprüft, ob die Verfolgungsfreiheit landesweit besteht und ob nicht nur bestimmte Gruppen verfolgungsfrei sind, andere Gruppen dagegen verfolgt werden. Entsprechend den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU wurde zudem be-

rücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird. Bei der Prüfung der Voraussetzungen war auch die Stabilität des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Nach den hierzu vorliegenden Erkenntnissen ist mit wesentlichen negativen Veränderungen in naher Zukunft nicht zu rechnen.

Alle vorgenannten Kriterien wurden unter Heranziehung der von den Behörden gewonnenen Erkenntnisse, der Rechtsprechung sowie von Materialien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und internationaler Menschenrechtsorganisationen untersucht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Faktoren gleichwertig sind und vollständig vorliegen müssen. Vereinzelte Schutzwürdigkeiten stehen einer Einstufung der genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten auch deshalb nicht entgegen, weil die damit verbundene Vermutung der Verfolgungsfreiheit widerlegbar ist.“

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/1528 vom 26. Mai 2014, S. 13 ff.) wird dann dieser Prüfungsmaßstab auf Mazedonien angewendet. Dabei heißt es u. a. (S. 14): „Die soziale und wirtschaftliche Lage der Roma-Minderheit in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ist schwierig. Insgesamt ist diese Gruppe zwar gesellschaftlich, jedoch nicht politisch oder rechtlich benachteiligt. Eine Verfolgung von Roma findet nicht statt [...] Es kommt [...] vereinzelt vor, dass Angehörige von Minderheiten öfter als andere von schikanösem Verhalten von Polizisten oder anderen Vertretern der Verwaltung betroffen sind.“

Diese und andere in der amtlichen Begründung der Bundesregierung bereits genannten Defizite werden durch die in der Frage zitierte Stellungnahme weiter präzisiert. Die vorhandenen Defizite stehen bei einer Gesamtbeurteilung der Einstufung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als sicherer Herkunftsstaat allerdings im Ergebnis nicht entgegen.

- h) Wie ist die gesetzliche Einstufung Bosnien und Herzegowinas als sicher damit vereinbar, dass dort nach der genannten Stellungnahme des Präsidenten des BAMF (S. 19 ff.) „in Einzelfällen Menschenrechtsverletzungen durch Behörden und Dritte nicht auszuschließen sind“ (S. 19) und es „Umsetzungsprobleme der Reformen, z. B. in den Bereichen Strafverfolgung, Justiz, Korruptionsbekämpfung und ethnische Minderheiten“ gibt (S. 19), dass es „Probleme in Bezug auf die Gleichbehandlung von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften und ethnischer Gruppen sowie Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen sowie sexuelle Minderheiten“ gibt (S. 19), dass es bei den Sicherheitsbehörden „Probleme wie unzulässige Verhörmethoden in einigen Fällen“ gibt (S. 20), dass viele Roma vertrieben wurden und „nicht an ihren Herkunftsland zurückkehren“ können (S. 20), dass Roma „zu den am meisten gefährdeten Personengruppen“ zählen und „ihre Lage als prekär beschrieben“ wird (S. 20), dass „viele Roma [...] keine Sozialleistungen“ erhalten, weil sie die erforderlichen Dokumente „nur schwer oder überhaupt nicht beschaffen können“ (S. 20), dass „die Kindersterblichkeit in etwa doppelt so hoch als bei anderen Bevölkerungsgruppen“ ist (S. 21), dass es „zu verbalen und körperlichen Übergriffen gegenüber Roma durch Private“ kommt, wobei kritisiert wird, „dass die Sicherheitskräfte in Fällen häuslicher Gewalt und Menschenhandel tatenlos bleiben“ (S. 21), dass es „zu Diskriminierungen seitens staatlicher Stellen oder nichtstaatlicher Akteure kommen“ kann (S. 22), dass „Benachteiligungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe [...] verbreitet“ sind (S. 23), dass „Verfolgungshandlungen gegen Frauen [...] in Betracht“ kommen und „in Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgen“ können (S. 23), dass Diskriminierungen Homosexueller „in der Realität noch weit verbreitet“ sind und die Pressefreiheit „eingeschränkt“ wird (S. 23), dass sowohl eine kumulative Verfolgung als auch bei

häuslicher Gewalt die Annahme von Verfolgung bzw. subsidiärem Schutzbedarf „nicht ausgeschlossen“ werden könne (S. 23)?

Zum anzuwendenden Prüfungsmaßstab für die Einstufung eines Herkunftsstaats als sicherer Herkunftsstaat wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21g verwiesen.

Hinsichtlich der Lage in Bosnien und Herzegowina wird in der amtlichen Begründung u. a. ausgeführt (Bundestagsdrucksache 18/1528 vom 26. Mai 2014, S. 12 f.): „Trotzdem kommt es in Rahmen von polizeilichen Verhören, Verhaftungen oder innerhalb von Gefängnissen vereinzelt zu Misshandlungen, insbesondere gegen Angehörige von Minderheiten [...] Angehörige der Roma-Minderheit (wozu im weiteren Sinne auch die Angehörigen einer Reihe anderer ethnischer Minoritäten gezählt werden) sind in vielen Belangen nach wie vor gesellschaftlich benachteiligt und leben häufig in einer schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage. Ihr Zugang zu staatlichen Leistungen – etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich – ist eingeschränkt.“

In vielen Fällen wird den Angehörigen der Roma-Minderheit vorgehalten, keine korrekten Meldedokumente besitzen, wobei der Zugang zu solchen Dokumenten für die betroffene Personengruppe häufig erschwert ist. Eine Verfolgung findet jedoch grundsätzlich nicht statt.“

Diese und andere in der amtlichen Begründung der Bundesregierung bereits genannten Defizite werden durch die in der Frage zitierte Stellungnahme weiter präzisiert. Die vorhandenen Defizite stehen bei der vorzunehmenden Gesamtbeurteilung der Einstufung von Bosnien und Herzegowina als sicherer Herkunftsstaat allerdings nicht entgegen.

- i) Wieso wird in der Anerkennungspraxis des BAMF laut der genannten Stellungnahme die Schwelle für eine „Flüchtlingsanerkennung auf der Grundlage kumulierter Eingriffe [...] so gut wie nie erreicht“ (S. 26), obwohl die dort genannte Anforderung, wonach „in der Summe die Benachteiligungen das Leben unmöglich machen bzw. so stark einschränken, dass dies einem echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage gleichkommt“ („wobei auch Verletzungen so genannter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte – z. B. das Recht auf Wohnen, Bildung, Arbeit, soziale Sicherung und Gesundheit – zu berücksichtigen“ sind, S. 25), auf die Lage vieler Roma in den Westbalkanländern selbst nach den oben zitierten Angaben der genannten Stellungnahme zuzutreffen scheint (bitte ausführen)?

Wie in der Antwort zu Frage 20 dargestellt, sind bei der Prüfung des Asylantrags alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist. Im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände ist zu beurteilen, ob die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Da die Antragsteller überwiegend auf die Diskriminierung der Roma verweisen und kaum konkrete Maßnahmen schildern können, die ihnen selbst widerfahren sind, kann eine schwere Verletzung grundlegender Menschenrechte regelmäßig nicht festgestellt werden.

22. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass bei der Feststellung, ob ein Herkunftsstaat gesetzlich als „sicher“ eingestuft werden kann bzw. darf, neben verfassungsrechtlichen auch unionsrechtliche Vorgaben zu beachten sind, wobei der unionsrechtliche Verfolgungsbegriff „ungleich weitergehend“ ist als der Begriff der „politischen Verfolgung“ (so der Sachverständige Dr. Reinhard Marx in seiner Stellungnahme auf Auschussdrucksache 18(4)92A, S. 6; wenn nein, bitte begründen)?

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/1528 vom 26. Mai 2014, S. 10) ist bereits ausgeführt, dass und inwiefern unionsrechtliche Vorgaben zu beachten sind, so dass zunächst hierauf Bezug genommen werden kann: „Die Einstufung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten durch einzelne Mitgliedstaaten ist unter den Voraussetzungen der Artikel 36 und 37 und des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU möglich. Die Anforderungen der Richtlinie 2013/32/EU wurden beachtet.“

Ob der unionsrechtliche Verfolgungsbegriff „ungleich weitergehend“ als der Begriff der politischen Verfolgung oder ob, so der Sachverständige Prof. Dr. Daniel Thym, „das Europarecht deutlich weiter als das Grundgesetz“ ist (Wortprotokoll der 15. Sitzung des Innenausschusses, S. 15) ist aus Sicht der Bundesregierung im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung. Entscheidend ist, dass der Gesetzentwurf die EU-rechtlichen Vorgaben beachtet.

- a) Wieso fehlt in der Gesetzesbegründung auf Bundestagsdrucksache 18/1528 jede Auseinandersetzung mit der Frage, ob auch eine kumulative Verfolgung aufgrund unterschiedlicher Maßnahmen im Rahmen des Konzepts sicherer Herkunftsstaaten ausgeschlossen werden kann, obwohl gerade die Roma in diesen Ländern unter Diskriminierung und sozialen, wirtschaftlichen und politischen Menschenrechtsverletzungen leiden, und wie lautet die Begründung zu dieser Frage?

§ 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylVfG regelt, dass – unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen – auch die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, die je für sich genommen noch keine „schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ im Sinne § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylVfG darstellen, zu einer Verfolgung führen kann. In Anbetracht der gesetzlichen Regelung bestand keine Notwendigkeit, in der Gesetzesbegründung näher auf den Verfolgungsbegriff im Allgemeinen oder den Begriff der kumulativen Verfolgung im Besonderen einzugehen. Ferner ergibt sich aus den Ausführungen zu den einzelnen Herkunftsstaaten, dass nach den zur dortigen Lage getroffenen Feststellungen (widerleglich) vermutet werden kann, dass die Voraussetzungen einer Verfolgung bzw. einer Verfolgung aufgrund einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen nicht vorliegen.

- b) Was entgegnet die Bundesregierung der Kritik des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in seiner Stellungnahme vom 4. April 2014 zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 18/1528, wonach „grundsätzliche Bedenken“ bestünden, weil „eine gesetzliche Regelung verwendet [wird], die mit europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist“ (S. 1), insbesondere sei nicht „anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage“ (Anhang I zur EU-Verfahrensrichtlinie) „nachgewiesen“ worden, dass dort generell keine Verfolgung oder unmenschliche Behandlung oder willkürliche Gewalt droht (S. 2)?

Die zitierte Kritik des UNHCR bezieht sich auf einen Referentenentwurf des BMI vom 28. März 2014 und nicht auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/1528. Im Übrigen hat die Bundesregierung die

unionsrechtlichen Vorgaben beachtet, insofern wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

- c) Was entgegnet die Bundesregierung der Kritik des UNHCR in seiner Stellungnahme vom 4. April 2014, wonach sich der Gesetzentwurf „nicht hinreichend mit allen für eine Bewertung der Sicherheit erforderlichen Aspekten über die Situation in den betreffenden Ländern“ auseinandersetze, die Bewertung der herangezogenen Berichte nicht transparent sei (S. 1) und der „bloße allgemeine Hinweis“ auf Berichte von lokalen Menschenrechtsgruppen und internationalen Organisationen nicht genüge (S. 4)?

Auf die Antwort zu Frage 22b wird verwiesen.

- d) Was entgegnet die Bundesregierung der Kritik des UNHCR in seiner Stellungnahme vom 4. April 2014, dass die „Inanspruchnahme von UNHCR als Quelle für die der Einstufung zu Grunde gelegten Tatsachen insofern missverständlich ist, als die in Berichten von UNHCR und Partnerorganisationen vorgebrachten problematischen Aspekte insbesondere in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in den genannten Herkunftsländern gerade nicht ausreichend berücksichtigt wurden“ (S. 4), und inwieweit ist das vereinbar mit der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach auf die Berichte „insbesondere“ des UNHCR „besonderes Gewicht zu legen“ sei (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93, Rn. 27), neben den Berichten des Auswärtigen Amts, auf die in der Gesetzesbegründung ausführlicher eingegangen wird?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 22b verwiesen. Die Bundesregierung hat die vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen beachtet und auch den Berichten und Stellungnahmen des UNHCR besonderes Gewicht beigemessen.

Insofern wird auch auf die Antwort zu Frage 21g verwiesen.

- e) Was entgegnet die Bundesregierung der Kritik der Sachverständigen Dr. Karin Waringo (Ausschussdrucksache 18(4)92B, S. 36), wonach selbst die Erkenntnisse des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) in der Gesetzesbegründung auf Bundestagsdrucksache 18/1528 unzureichend wiedergegeben worden seien, weil dieses erklärt habe, dass die so genannten „sozialen Probleme“ insbesondere von Roma in Wirklichkeit mit einer umfassenden Diskriminierung und sozialem Ausschluss verbunden seien, der einer Verfolgung gleichkommen könne, so dass eine sorgfältige Analyse aller Faktoren in einem Gesamtzusammenhang erfolgen müsse, was einer Einstufung als sicheres Herkunftsland widerspreche?

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass die Sachverständige in der Frage unzutreffend zitiert wird. Die Aussage der Sachverständigen (Ausschussdrucksache 18(4)92B, S. 36) lautet: „EASO erklärt, dass die sogenannten „sozialen Probleme“, mit denen bestimmte gesellschaftliche Gruppen konfrontiert sind, wobei offensichtlich die Roma gemeint sind, in Wirklichkeit eine Vielzahl von Faktoren umfassen, die mit Diskriminierung und sozialem Ausschluss verbunden sind. Dabei betont das EASO, dass sich diese Faktoren gegenseitig potenzieren, so dass sie am Ende die Existenzgrundlagen eines Menschen berühren, was EASO am Beispiel der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt verdeutlicht. Anhand dieser Ausführungen kommt EASO zu der Feststellung, dass Arbeitslosigkeit, die zwar an sich kein relevanter Fluchtgrund ist, durchaus ein Ausdruck von Diskriminierung und gesellschaftlichem Ausschluss sein kann, was gegebenenfalls einer Form von Verfolgung gleichkommt. Folglich fordert

EASO eine sorgfältige Analyse aller Faktoren, die zudem in ihrem Zusammenhang betrachtet werden sollen ... Dass dies nicht im Rahmen eines Verfahrens erfolgen kann, das die Beweislast umkehrt, liegt auf der Hand.“

Allerdings gibt die Sachverständige die in Bezug genommenen Aussagen von EASO ebenfalls nicht zutreffend wieder. Das korrekte Zitat (EASO, Asylanträge aus den westlichen Balkanstaaten, Vergleichende Analyse der Tendenzen, Push- und Pull-Faktoren sowie der Reaktionen, S. 33 f.) lautet: „Gesellschaftliche Probleme umfassen eine Vielzahl von Aspekten in Bezug auf Diskriminierung und soziale Ausgrenzung, die eine Unmenge zusätzlicher Herausforderungen zur Folge haben, denen bestimmte Gruppen in vielen Bereichen ihres öffentlichen und privaten Lebens gegenüberstehen. Ebenso führt ein begrenzter Zugang zum Arbeitsmarkt (oder das Fehlen des Zugangs) unweigerlich zu schlechteren finanziellen Verhältnissen und schließlich zu Armut, so dass die Existenz und die Perspektiven einer Person an der Basis betroffen sind. Beide Probleme bleiben eng miteinander verwoben, da Diskriminierung Arbeitslosigkeit herbeiführt und diese wiederum die soziale Ausgrenzung verschärft.“

Die enge Verknüpfung der beiden Probleme stellt im Zusammenhang mit Asylverfahren eine zusätzliche Herausforderung dar, da eine bestimmte Herausforderung (z. B. Arbeitslosigkeit), die an sich kein gültiger Grund für einen Antrag auf internationalen Schutz ist, trotzdem ein Zeichen für die zugrundeliegende Diskriminierung und Ausgrenzung sein kann und somit – unter bestimmten Bedingungen – als Verfolgung eingestuft werden kann. Daher ist eine genaue Analyse dieser Faktoren mit Hilfe eines ganzheitlichen Ansatzes erforderlich.“

Die Bundesregierung macht zunächst darauf aufmerksam, dass die zitierte „genaue Analyse dieser Faktoren mit Hilfe eines ganzheitlichen Ansatzes“ sich also auf die Herangehensweise in der EASO-Studie bezieht.

Die Bundesregierung hält es angesichts der Fehlinterpretationen der EASO-Studie für angebracht, das dort gefundene Ergebnis im Zusammenhang zu zitieren (a. a. O., S. 81 f.; „MSAL“ sind im folgenden Zitat die EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, das heißt Norwegen und die Schweiz; „WB“ = Westbalkan):

„Die wichtigsten Push-Faktoren

Als wichtigster Push-Faktor hinter der Entscheidung einiger Bürger der westlichen Balkanstaaten, einen Antrag auf Asyl in den MSAL zu stellen, gelten gesellschaftliche Probleme von bestimmten Gruppen, die - insbesondere im Fall der Roma - eng mit Arbeitslosigkeit und Armut verknüpft sind. In Ländern, die sich in einer Übergangsphase befinden, in der die Arbeitsmärkte instabil sind, Gesundheits- und Bildungssysteme sich noch im Aufbau befinden und die sozialen Strukturen mangelhaft sind, bekommen Minderheiten finanzielle, soziale und gesundheitliche Probleme deutlicher zu spüren als die Mehrheitsbevölkerung.

Probleme beim Zugang zum Arbeitsmarkt führen wiederum dazu, dass sich viele Personen auf die soziale Infrastruktur und Dienste (einschließlich Sozialleistungen) verlassen, die jedoch unzureichend sind. Dies ist ein dritter Push-Faktor.

Weitere wichtige Push-Faktoren (auch wenn diese nur bei wenigen Anträgen relevant sind) sind eine unzureichende und schlecht zugängliche Gesundheitsversorgung und im Falle ethnischer Albaner die Tradition der Blutrache sowie politische Diskriminierung.

Wenngleich solche Faktoren von den MSAL überwiegend nicht als ausreichende Gründe für die Zuerkennung des Schutzes im Rahmen der internationalen oder nationalen Rechtsvorschriften erachtet werden, muss betont werden, dass nicht alle Asylanträge unbegründet sind oder als unbegründet angesehen

werden. Daher müssen alle Asylanträge aus den westlichen Balkanstaaten weiterhin einzeln geprüft werden.

Die wichtigsten Pull-Faktoren

Aus den obigen Darlegungen wird deutlich, dass die wichtigsten Faktoren, die sich auf die Wahl des Ziellands auswirken, wirtschaftlicher Natur sind. Die MSAL sehen die Kombination aus den während des Asylverfahrens gewährten Leistungen (insbesondere in Form von Bargeld) und langen Bearbeitungszeiten als wichtigste Faktoren für die Entscheidung von wirtschaftlich benachteiligten WB-Bürgern, ob und wo sie einen Asylantrag stellen. Eine bestehende Diaspora im Zielland scheint insbesondere beim Informationsaustausch mit potenziellen Antragstellern eine wichtige Rolle zu spielen. Zwischen der Zahl der Aufenthaltsitel und der Liste der MSAL, die von den Strömen aus den westlichen Balkanstaaten am stärksten betroffen sind, gibt es eine nahezu hundertprozentige Wechselbeziehung. Erfolgsgeschichten von Einzelpersonen wirken häufig als Auslöser.

Die Möglichkeiten, eine legale oder illegale Beschäftigung zu finden (in Österreich, der Schweiz, Luxemburg und Belgien als wichtiger Faktor erachtet), können je nach Profil des Bewerbers ebenfalls von Bedeutung sein.

Leistungen in den Mitgliedstaaten können für Staatsangehörige der westlichen Balkanstaaten im Vergleich zu nationalen Standards einen großen Reiz haben, auch wenn sie in den Mitgliedstaaten selbst als gering erachtet werden.“

23. Wie viele Asylsuchende gaben an, traumatisiert zu sein (bitte nach Jahren seit 2011 auflisten sowie nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Erst- und Folgeanträgen differenzieren), und welche Erkenntnisse liege dazu vor, in wie vielen Fällen dieses Vorbringen bestätigt oder für glaubhaft erachtet wurde bzw. zu einer Anerkennung eines Schutzstatus führte?

Daten zur Anzahl der vorgetragenen Traumatisierungen von Asylsuchenden werden statistisch nicht erfasst.

Nach grober Schätzung des BAMF konnten vorgetragene Traumatisierungen in etwa zehn Prozent der Fälle glaubhaft gemacht oder durch ein ausreichendes Gutachten/Attest belegt werden. In diesen Fällen erfolgt in der Regel die Zuverkennung des Schutzstatus nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG.

24. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte nach Jahren seit 2011 auflisten sowie zusätzlich nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Auswertung nach Bundesländern und Herkunftsländern ist erst ab dem Jahr 2014 möglich. Die übrigen Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Ab- bruch u.a.)
2011	686	120	237	329
2012	1.294	339	438	517
2013	1.459	610	348	501
1. Halbjahr 2014	570	114	130	326

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
1. Halbjahr 2014	570	114	130	326
davon				
Baden-Württemberg	56	13	14	29
Bayern	46	10	11	25
Berlin	77	16	13	48
Brandenburg	10	0	1	9
Bremen	12	1	7	4
Hamburg	45	8	17	20
Hessen	60	10	6	44
Mecklenburg- Vorpommern	3	0	2	1
Niedersachsen	37	7	14	16
Nordrhein-Westfalen	188	46	37	105
Rheinland-Pfalz	3	2	0	1
Saarland	6	0	1	5
Sachsen	14	1	2	11
Sachsen-Anhalt	3	0	1	2
Schleswig-Holstein	9	0	4	5
Thüringen	0	0	0	0
Unbekannt	1	0	0	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
1. Halbjahr 2014	570	130	114	326
darunter				
Afghanistan	26	3	10	13
Albanien	8	2	0	6
Bosnien-Herzeg.	4	2	1	1
Eritrea	4	1	1	2
Irak	20	7	7	6
Nigeria	13	1	4	8
Russ. Föderation	26	9	3	14
Serbien	27	16	3	8
Somalia	9	0	2	7
Syrien	110	1	8	101

25. In wie vielen Fällen stellte die Bundespolizei seit dem Jahr 2000 Anträge auf Anordnung einer Abschiebungs-, Zurückschiebungs-, Überstellungs- oder ähnlichen Haft nach einem Aufgriff unerlaubt eingereister Personen, und wie viele dieser Personen wollten Asyl oder Schutz beantragen (bitte nach Jahren auflisten und so differenziert wie möglich antworten, d. h. z. B. nach Herkunftsstaaten und überschrittenen Grenzen differenzieren)?

Die Bundesregierung verweist wegen der Zahl der erfragten Anträge der Bundespolizei auf ihre Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/249 vom 7. Januar 2014. Im Übrigen erfassst die Bundespolizei im Zusammenhang mit der Feststellung unerlaubt eingereister Ausländer im Sinne der Fragestellung auch nicht, ob und wie viele von ihnen Asyl oder Schutz beantragen wollten, da dies für die Aufgabenerfüllung der Grenzbehörden nicht erforderlich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.